



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen
Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
Allensbach am Bodensee/Zürich
www.wagner-vereinsrecht.com

Compliance

Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Rn. 122: Compliance

a) Begriffsklärung: Compliance

aa) Umfassende Bedeutung

Mit der Selbstverständlichkeit, daß Normadressaten die für sie geltenden Gesetze beachten und Pflichten erfüllen müssen, ist der **Bedeutungsgehalt**, den Compliance in der jüngeren Vergangenheit in Unternehmenspraxis, juristischer Literatur sowie Rechtsprechung erfahren hat, nicht annähernd erfaßt. Die Erkenntnis, daß ein Verein oder Verband es – vor dem Hintergrund der potentiell gravierenden bis existenzgefährdenden wirtschaftlichen Folgen von Rechtsverstößen – gerade nicht dem Zufall bzw. Engagement einzelner Mitarbeiter, Abteilungen oder Gesellschaften überlassen darf, daß – und in welchem Umfang – sich die Mitarbeiter bei der Ausübung vereins- oder verbandsbezogener Tätigkeiten gesetzestreu verhalten, wird es in einem umfassenderen Sinn des Compliance-Begriffs als **Aufgabe der Vereins- oder Verbandsführung** angesehen, alle erforderlichen Maßnahmen innerhalb des Vereins oder Verbands zu treffen, um ein **rechtskonformes Verhalten aller Mitarbeiter** sicherzustellen.¹

bb) Begriffsdeutung

Compliance (von to comply) heißt nichts anderes als **regelkonformes Verhalten**, wobei die Regeln in der Rechtsordnung, aber auch in (vereins-)internen Ordnungen und Regelwerken enthalten sein können. Teilbereiche finden sich bspw. in der Tax Compliance, in der es darum geht, Regeln einzuhalten, die die nationale und internationale Steuerordnung vorgibt. Umgekehrt muß ein gemeinnütziger Verein oder Verband sicherstellen, daß er die abgabenrechtlichen Vorgaben für den **Erhalt der Steuerprivilegien** (Stichwort Gemeinnützigkeit) nicht verletzt.² Zusammengefaßt bedeutet Compliance die Gesamtheit aller Maßnahmen,

¹ Seelinger/Mross in FK-Kartellrecht, Köln 2016, Kap. E Rn. 1. Spezialliteratur: Krug/Skopil, Befragungen im Rahmen von internen Untersuchungen, NJW 2017, 2374; Schumacher/Schumacher, Compliance-Management-Systeme im Sport, SpuRt 2018, 51 und 99; Pischel/Kopp, Compliance für Wirtschaftsverbände, München, 2017.

² Scheucher in Baumann/Sikora, § 14 Rn. 7 ff.; Spezialliteratur: Longréé/Loos, ZStV 2016, 1; Brouwer, NZG 2017, 481 f.

die erforderlich sind, um ein rechtmäßiges Verhalten des Unternehmens, seiner Organmitglieder und Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Gebote und Verbote zu gewährleisten.³

Compliance bezeichnet daher die **Gesamtheit aller zumutbaren Maßnahmen**, die das gesetzes- und regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organisationsmitglieder und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote begründen.⁴ Um die **Komplexität** der damit verbundenen Pflichten zu begreifen, müssen zunächst die Regelungsbereiche der Compliance im Rahmen einer **Risikoanalyse** festgestellt werden. Erst danach kommt man in die Lage, wirksame Präventionsmaßnahmen und Compliancestrukturen zu implementieren.

cc) Compliance-Risiken

Im Unternehmen stehen als umfassende **Compliance-Risiken** die Korruption, v.a. bei der Auftragsbeschaffung und -abwicklung im Vordergrund. Als damit verbundenen Straftaten sind u.a. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sowie Korruption im öffentlichen Bereich (§ 331 StGB) zu nennen.⁵ Auf Einzelheiten wird hier nicht eingegangen, ebensowenig auf die Compliance-Bereiche Geldwäsche, Umweltrecht und Produktsicherheit und -haftung.⁶ Datenschutz und Tax Compliance sind ebenfalls ein wesentlicher Bereich der Compliance.⁷

dd) Beispiel DCGK

Compliance ist ursprünglich ein Begriff aus der Betriebswirtschaftslehre und beschreibt die Regeltreue bzw. Regelkonformität, die innerhalb von Unternehmen eingehalten werden muß. Dabei kann die Erfüllung der Compliance zwingend vorgegeben sein, etwa durch Gesetzesvorschriften, aber auch auf freiwilliger Basis erfolgen, etwa dann, wenn unternehmenseigene Standards eingehalten werden sollen. Am ehesten trifft es u.E. der DCGK (Deutscher Corporate Governance Code), der die Unternehmen verpflichtet, „(...) für die **Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensrechtlichen Richtlinien zu sorgen**“.⁸ Dabei wirkt der Vorstand auf deren Beachtung durch Unternehmensangehörige und Konzernunternehmen hin.

b) Das Ziel von Compliance Management

Unternehmen möchten durch das Betreiben von **Compliance Management** Negativschlagzeilen vermeiden.⁹ Die gezielte Weitergabe von Fehlinformationen, unsaubere und illegale Geschäftspraktiken oder verbotene Preisabsprachen, das alles trägt zu einem negativen Corporate Image bei. Eine Person oder einige wenige Personen können so das Unternehmen erheblich schädigen. Durch das Betreiben von Compliance Management soll dies verhindert werden. Die Integrität eines Unternehmens wird gestärkt.

c) Das Einhalten der Regelkonformität – Compliance Richtlinien

Die Einhaltung der Regeltreue (Compliance Richtlinien) wird durch verschiedene **Mechanismen** kontrolliert und sichergestellt. So etwa durch das anonyme Melden von Verstößen durch die Mitarbeiter selbst. Dazu können spezielle Hotlines eingerichtet werden. Auch ein extra **Compliance-Beauftragter** kann bestellt werden, mit dem sich auch geplante Verhaltensstrategien abklären lassen. Werden Verstöße gemeldet bzw. bekannt, muß eine entsprechende **Sanktionierung** erfolgen.

Besonders anspruchsvoll ist die in Gesamtvereinen oder Vereinsverbänden: Wie wird Compliance zwischen Haupt- und Zweigverein sichergestellt? Grundsätzlich richtet sich der Umfang der Aufsichtspflicht nach dem „Maß ausgeübter Leitung“. Die formell fehlende organschaftliche Mitgliedschaft der Compliance-Verpflichteten entbindet nicht von der Compliance-Verpflichtung, die mittelbaren Pflichten, Schäden abzuwenden, bleiben unberührt.

Das *OLG München* hat im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des § 130 OWiG auf Konzernsachverhalte entschieden, eine Haftung des übergeordneten Unternehmens ergebe sich nur dann, wenn sich negativ auswirkende Weisungen Einfluß gerade auf das rechtswidrige Verhalten nähmen. Der Einfluß müsse gegeben sein und „dadurch“ die Gefahr von Rechtsverletzungen begründet werden. Wenn die

³ Wagner, Liechtenstein-Journal 2016, 106 ff. Spezialliteratur: *Hauschka/Moosmeyer/Lösler*, Corporate Compliance, 3. Aufl., München 2016 (hier u.a. Brouwer, Compliance in Verbänden, S. 1846 ff.); *Godziersz*, Corporate Compliance Checklisten, 6. Aufl. 2025; *Hoffmann/Schieffer*, Pflichten des Vorstands bei der Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Compliance-Organisation, NZG 2017, 401 ff.; *Moosmayer*, Compliance, 4. Aufl. 2021

⁴ *Schulze-Petzold* in KölnerHb. HuGR Kap. 6 Rn. 4.

⁵ *Schulze-Petzold* in KölnerHb. HuGR Kap. 6 Rn. 10 ff., 64 ff.

⁶ *Schulze-Petzold* in KölnerHb. HuGR Kap. 6 Rn. 124 ff., 163 ff.

⁷ *Schulze-Petzold* in KölnerHb. HuGR Kap. 6 Rn. 163 und 164 ff.

⁸ Zu Nr. 4.1.3. DCGK siehe auch *Hoffmann/Schieffer*, NZG 2017, 401, 406 f.; *Fuchs/Erkens*, NJW-Spezial 2017, 207 f.; *Mense/Klie*, BB 2017, 771.

⁹ *Anschaulich Hornik*, Compliance-Grundsätze und Compliance-Strukturen im Großverein, npoR 2019, 158 am Beispiel des ADAC; Spezialliteratur: *Weitemeyer*, Impulse der Stiftungsrechtsreform zur Governance und Transparenz von Stiftungen?, ZGR 2019, 238.

Obergesellschaft auf das Handeln der Untergesellschaft aktiv Einfluß nimmt und ihr dazu konkrete Weisungen erteilt, haftet sie auch. Wenn und soweit diese Weisungen die Gefahr der Verletzung unternehmensbezogener Pflichten begründen, besteht in diesem Umfang eine **Aufsichtspflicht der Obergesellschaft**. Es kommt also immer auf den Einzelfall an und vor allem auf die Frage, wie die tatsächliche Einflußnahme ausgestaltet ist. Werden Weisungen nicht erteilt, sondern kann die Untergesellschaft **frei entscheiden**, dann besteht **weder eine Aufsichts- noch eine Interventionspflicht der Obergesellschaft**.¹⁰

d) Comply-or-explain-Prinzip

Kernpunkt der internen und externen Transparenz ist schließlich die Offenlegung, inwieweit den Regelungen entsprochen wurde und inwieweit und vor allem aus welchen Gründen abgewichen wurde („comply or explain“). Compliance – Erklärungen werden in der Praxis an den Vorstand oder die internen oder externen Revisoren (bspw. Revisoren oder externe Wirtschaftsprüfer) abgegeben.

„Comply or Explain“ („Befolge oder erkläre“) beschreibt eine Regelungstechnik nichtgesetzlicher Best-Practice-Vorgaben, wonach eine Abweichung dann sanktionslos bleibt, wenn sie offen erklärt wurde. In Abgrenzung dazu wird eine gesetzliche, mit (negativen) Rechtsfolgen versehene, Pflicht teilweise mit dem Begriffspaar „Comply or Else“ („Befolge, sonst ...“) umschrieben. Wie die meisten Corporate Governance Kodizes weltweit folgen sowohl der Deutsche Corporate Governance Kodex, als auch der deutsche Public Corporate Governance Kodex teilweise diesem System.

e) Non-Compliance

Non-Compliance bezeichnet das Nicht-Einhalten von Regeln u.Ä. Dies wird mit **Sanktionen** bestraft. Dies kann von staatlicher Seite geschehen, etwa durch das Verhängen eines Bußgeldes, oder es werden interne Maßnahmen des Unternehmens ergriffen und u. a. Abmahnungen ausgesprochen. Der *BFH* hat nun allerdings bestätigt, daß eine Privilegierung – und damit eine bußgeldmindernde Wirkung – in Frage kommt, wenn ein effizientes Compliance-Management-System eingerichtet worden ist.¹¹

f) Beispielsfall

Das *Landgericht Heilbronn* hat in einem Urteil von 2010 beschlossen, daß der Lebensmitteldiscounter **Lidl** seine Werbung für „fair produzierte“ Kleidung zurückziehen muß. Als Grund wurde hierfür angegeben, daß die Kleidung eben gerade nicht unter fairen Arbeitsbedingungen hergestellt wurde. Geklagt hatte die **Verbraucherzentrale Hamburg** wegen unlauteren Wettbewerbs. Der Kläger trug vor, **Lidl** hätte sich nicht an das Versprechen gehalten, das durch die Werbung vermittelt wurde; nämlich, daß die Textilzulieferer in Bangladesh unter fairen Bedingungen arbeiten. Untersuchungen durch das **European Center for Constitutional and Human Rights** sowie die Kampagne für Saubere Kleidung ergaben jedoch zum Teil unmenschliche Arbeitsbedingungen. **Lidl** habe daher gegen den BSCI-Verhaltenskodex, ILO-Konventionen und zudem gegen die Selbstverpflichtung des Unternehmens verstoßen. **Lidl** unterzeichnete daraufhin eine Unterlassungserklärung, in der sich das Unternehmen verpflichtete, das bemängelte Werbeprospekt nicht mehr zu veröffentlichen. Neben der Werbeaussage, daß sich das Unternehmen für faire Arbeitsbedingungen weltweit einsetze, darf auch nicht mehr auf die Mitgliedschaft in der Business Social Compliance Initiative hingewiesen werden, eine europäische Unternehmensinitiative, die sich die Einhaltung von Sozialstandards auf die Fahne geschrieben hat.¹²

g) Bedeutung

Die Literatur in Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaft ist sich einig: Compliance ist ein **zunehmend aktuelles Thema für Stiftungen, Vereine und Verbände**.¹³ Tax Compliance ist für gemeinnützige Vereine umso wichtiger, als sie steuerbefreit sind und dies bei Einhaltung gewisser Regeln auch bleiben wollen. Die Risiken bei der **Gefährdung** oder dem **Verlust der Gemeinnützigkeit** gehen von der Steuermehrbelastung, die auch die Existenz gefährden kann bis hin zu Imageschäden und Reputationsverlusten. Corporate Compliance ist jedenfalls keine einmalige, punktuelle oder gar untergeordnete Aufgabe.

¹⁰ OLG München 23.09.2014 – 3 Ws 599/14 und 3 Ws 600/14, BB 2015, 2004. Hierzu bereits BGH 08.07.1980 – VI ZR 158/78, NJW 1980, 2810 (Fiktionshaftung für mangelhafte Organisation); Spezialliteratur Pischel/Kopp, Compliance für Wirtschaftsverbände, 2017, S. 19.

¹¹ BFH 09.05.2017 – 1 StR 265/16, ZStV 2019, 148 Anm. Lorenz.

¹² LG Heilbronn, 21.04.2010, 21 O 42/10.

¹³ Spezialliteratur: Larisch/von Hesberg, Vorstandspflichten und Compliance-Anforderungen im eingetragenen Verein, CCZ 2017, 17; Longrée/Loos, (Tax) Compliance – ein zunehmend aktuelles Thema für Stiftungen und Vereine, ZStV 2016, 34.; s.a. Beispiel der Bedeutung für Verbände Kapp in Umnuß, Kap. 9 Rn. 34; Kapp/Hummel, CCZ 2013, 240.

Das *Landgericht München I* hat den Siemens-Ex-Vorstand *Heinz-Joachim Neubürger* verurteilt, 15 Mio. EUR an seinen früheren Arbeitgeber als Schadensersatz dafür zu bezahlen, daß er nicht dafür gesorgte hatte, da ein funktionierendes **Compliance Management System** („CMS“) eingerichtet wurde.¹⁴

Die Regierungskommission Corporate Governance Kodex hat im Februar 2017 Änderungen des **Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)** beschlossen. Unter anderem wurde in Ziff. 4.1.3. eine neue Anregung zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems und eines Whistleblower-Systems aufgenommen. Danach soll der Vorstand für ein angemessenes, an der Risikolage ausgerichtetes Compliance-Management-System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen, damit sich Investoren und die Öffentlichkeit ein eigenes Bild von den Compliance-Anstrengungen machen können. Den Beschäftigten soll durch Einrichtung eines Whistleblower-Systems die Möglichkeit eingeräumt werden, **geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße** im Unternehmen zu geben. Empfohlen wird darüber hinaus, dieses System auch für externe Dritte zu öffnen.¹⁵

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Zum Riesenberg 4, D-78476 Allensbach am Bodensee

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com

¹⁴ *LG München I* 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10; Berufung zum *OLG München* unter 7 U 113/14 anhängig; s. *Umnuß*, S. 156; s. a. ISO 19600; aktuell *Larisch/von Hesberg*, CCZ 2017, 17.

¹⁵ *Fuchs/Erkens*, NJW-Spezial 2017, 207 f.